



1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Erneuerbare Energien“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben

Die Eigentümer der Biogasanlage östlich von Fuchsstadt an der Kreisstraße WÜ16 zwischen Fuchsstadt und Winterhausen planen eine Erweiterung ihrer Biogasanlage Richtung Süden auf dem Flurstück 341, Gmkg. Fuchsstadt. Neben dieser Erweiterung ist auf dem Flurstück 341 eine Freiflächenphotovoltaik / Agri-Photovoltaikanlage geplant. Ferner ist nördlich der Kreisstraße WÜ 16 eine Photovoltaik – Freiflächenanlage auf den Flurstücken 306 (jeweils Gmkg. Fuchsstadt) vorgesehen.

Die Fläche 960 ist im Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“ als Sondergebiet mit der Zweckbindung „Biomasse“ festgesetzt. Dieser Bebauungsplan soll durch eine Erweiterung und Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Regelverfahren (§8 und § 30 BauGB) fortgeschrieben werden, auf den Flächen:

- Fl.Nr. 341 (Biomasse und Freiflächenphotovoltaik/Agri- Photovoltaik)
- Fl.Nrn. 306 (Freiflächenphotovoltaik/Agri- Photovoltaik)

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wird auch die FNP - Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen. Bei Bauausführung innerhalb der Brutzeit sind zur Verhinderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen folgende Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen:
 - Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn, alternativ
 - Aufstellen von 2 m hohen (über GOK) Stangen mit Absperrbänder in 2 m Länge im Abstand von 25 m.
- Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes (für Feldvogelarten und Feldhamster) mit Maßnahmen zum „Drei Streifen Modell“ (Blühstreifen, Luzerne und extensiver Getreideanbau) in der Gemarkung Fuchsstadt
- Alternative Ausgleichsflächen durch produktionsinterne Maßnahmen im Rahmen einer konservierenden Landwirtschaft (Prinzip der CA, d.h. Conservation Agriculture) ohne Bodenbearbeitung in Abstimmung (vor Ort mit Besichtigung der Flächen mit der Unteren

Naturschutzbehörde des Landkreises, der Höheren Naturschutzbehörde sowie dem AELF in der Gemarkung Fuchsstadt

- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung Eingrünungsmaßnahmen von technischen Anlagen wie Batteriespeicher
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Verankerung der Solarmodule mit Ramm- oder Schraubfundamenten.
- Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Maßnahmen zur Einhaltung der Werte nach der LAI – Lichtleitlinie:
 - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.
 - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.
 - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes und der Art des Vorhabens ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Elektrische und magnetische Felder
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, Erhalt Oberboden, keine Altlasten,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht, Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Maßnahmen für Feldvögel und Feldhamster
- Schutzgut Landschaft:
keine
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Emissionen von landwirtschaftlichen Flächen, Dränagen, Bodendenkmal

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag des Eigentümers der Biogasanlage, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

Begründung Standortwahl

Für die bestehende Biogasanlage ist eine Erweiterung erforderlich, um die Anlage den Rahmenbedingungen des EEG 2023 anzupassen. Bestandteil der Anpassung ist auch durch Freiflächen-Photovoltaik die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien am Anschlusspunkt der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu optimieren und den Strom der Biogasanlage dann in das Stromnetz einzuspeisen, wenn durch Photovoltaik kein Strom mehr eingespeist werden kann.

Für das Vorhaben werden daher die in räumlicher Nähe befindlichen Flurstücke des Eigentümers herangezogen. Dabei wurden ungünstige landwirtschaftliche Standortbedingungen (Flächen mit geringen Bodenzahlen) berücksichtigt. Mit der bestehenden Biogasanlage liegt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des geplanten Vorhabens vor.

Nach der Landschaftsbildbewertung der landesweiten Schutzgutekarte „Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Erholung“ (LFU 2015) ist der Bereich von überwiegend geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von wertvollen Biotopflächen sowie sonstigen Schutzgebieten des Naturschutz- und Wasserrechts.

Die Fläche liegt weiterhin außerhalb von Vorrang- /Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung.

Die Ackerzahlen im Geltungsbereich liegen bei 41 für die nördliche Teilfläche und bei 43 für die südliche Teilfläche.

Die Bodenzahlen liegen unterhalb der Werte der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Planungsbereiches.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt östlich der südlichen Teilfläche das Bodendenkmal:

- D-6-6225-0007: Siedlung der Linearbandkeramik, des Jung- und Endneolithikums und der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.

In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild, aber auch Naturschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energien, ist der vorliegende Standort aufgrund der künftigen räumlichen Anbindung des Vorhabens zur bestehenden Biogasanlage geeignet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 22.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wehner'. The letters are cursive and fluid.

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt